



WATTENS, AM 13.04.2018

ZAHL: 240-0-2018/Mag.-Krä.-Mayr  
BETREFF: Verordnung über die Neufassung  
der Kindergartenordnung

## KUNDMACHUNG

### **Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 12.04.2018 über die Neufassung der Kindergartenordnung**

#### § 1

#### Aufgaben der Kindergärten

Die Kindergärten haben die Aufgabe, die häusliche Erziehung und Bildung der Kinder ab dem vollendeten 4. Lebensjahr bis zum Besuch der Schule zu unterstützen und zu ergänzen. Dabei ist der jeweilige Entwicklungsstand jedes einzelnen Kindes zu berücksichtigen und ein entsprechendes Bildungsangebot schriftlich vorzubereiten und umzusetzen.

#### § 2

#### Aufnahme

- 1.) In den Kindergärten werden grundsätzlich jene Kinder aufgenommen, die an dem von der Gemeinde festgesetzten Stichtag das 4. Lebensjahr vollendet haben. Sofern noch Plätze frei sind, können jedoch auch Kinder, die diesen Stichtag verfehlen, aufgenommen werden. Dabei sind Kinder alleinerziehender, berufstätiger Elternteile zu bevorzugen. Ein Anspruch auf Ausnahme besteht jedoch grundsätzlich nicht.
- 2.) Die Anmeldung der Kinder für den Kindergartenbesuch hat durch die Erziehungsberechtigten zu den von der Gemeinde festgelegten Einschreibterminen zu erfolgen. Zur Einschreibung ist die Geburtsurkunde des Kindes mitzubringen. Das Kind ist vor der Aufnahme der Leiterin des Kindergartens persönlich vorzustellen. Bei Kindern mit erhöhtem Förderbedarf muss der Kindergartenleitung Einblick in einen entwicklungsdiagnostischen oder ärztlichen Befund gewährt werden.
- 3.) Die Vergabe der Kindergartenplätze erfolgt ausschließlich durch die Marktgemeinde Wattens.

### § 3 Besuchszeit

- 1.) Der Kindergarten Unterdorf I und Unterdorf II ist von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.  
Der Kindergarten Oberdorf ist von Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Freitag von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet. Am Freitagnachmittag ist der Kindergarten Oberdorf geschlossen.
- 2.) Die Kinder können bis 09.00 Uhr, sowie am Nachmittag bis 14.30 Uhr in den Kindergarten gebracht werden. Die Abholzeiten sind mit der Kindergartenleitung zu besprechen.
- 3.) Während der allgemeinen Schulferien und am Tag des Betriebsausfluges sind die Kindergärten geschlossen.

### § 4 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- 1.) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind auf dem Weg zum und vom Kindergarten von einer geeigneten Person (Mindestalter 14 Jahre) begleitet wird. Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg vom und zum Kindergarten, sowie für die von den Kindern dabei verursachten Schäden haften die Eltern.
- 2.) Für den Kindergartenbesuch sind den Kindern Hausschuhe und Turnbekleidung (verbleiben im Kindergarten) sowie eine Jause mitzugeben.
- 3.) Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleiterin von Infektionskrankheiten des Kindes zu verständigen und das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kindergartenkinder nicht mehr besteht.

### § 5 Kindergartengebühren

- 1.) Zur teilweisen Bedeckung der Kosten für den Betrieb der Kindergärten werden von der Gemeinde Gebühren eingehoben. Die Höhe der Kindergartengebühren wird vom Gemeinderat festgesetzt und bei Änderung durch Anschlag verlautbart.
- 2.) Die Kindergartengebühren sind bis zum 10. eines jeden Monats vom Erziehungsberechtigten auf das angegebene Konto der Gemeinde zu überweisen. Die Kindergartengebühr ist stets für den vollen Monat zu entrichten, unabhängig davon, ob der Kindergartenbesuch unterbrochen wurde oder nicht. Solange die Kindergartenferien mit den Schulferien identisch sind, ist für die Julitage keine Gebühr zu bezahlen. Die Zahlungsverpflichtung erlischt nur bei einer Abmeldung, die mindestens 8 Tage vor dem Monatsersten bei der Kindergartenleiterin erfolgt.  
Beim Besuch des Ganztageskindergartens ist das Elternentgelt jeweils bis zum 10. eines jeden Monats im Vorhinein zu bezahlen. Bei Krankheit oder Urlaub eines Kindes wird

ab dem auf die Krankheits- bzw. Urlaubsmeldung nachfolgenden Tag der Kostenersatz für die Verpflegung bei der nächsten Gebührenvorschreibung in Abzug gebracht.

- 3.) In besonders berücksichtigungswerten Fällen kann der Gemeindevorstand über schriftliches Ersuchen der Erziehungsberechtigten die Kindergartengebühr ermäßigen bzw. auf deren Einhebung verzichten.

## § 6

### Verstöße gegen diese Verordnung

Bei groben Verstößen gegen diese Kindergartenordnung verfällt der Platz im Kindergarten.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt mit 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die bestehende Kindergartenordnung außer Kraft gesetzt.



Der Bürgermeister:

(Thomas Oberbeirsteiner)

### Abschriftlich an:

Kindergarten Oberdorf,  
Kindergarten Unterdorf I,  
Kindergarten Unterdorf II,  
Amtsleitung.

An Amts/Kundmachungstisch  
angeschrieben am 13.04.2018  
abgenommen am 08.05.2018